

# **REGLEMENT TAGESSTRUKTUREN**



**GEMEINDE  
WALTENSCHWIL**

## 1. Allgemeines

Die Schule Waltenschwil bietet für Kindergarten- und Primarschulkinder, welche die Schule Waltenschwil besuchen, folgende Betreuung an:

- Frühbetreuung
- Mittagstisch inkl. Betreuung
- Nachmittagsbetreuung

Die Betreuungselemente sind wie folgt:

Element	Angebot	Zeit	Tage
Element 1 (E1)	Frühbetreuung	07:00 - 08:15	Montag bis Freitag
Element 2 (E2)	Mittagstisch inkl. Betreuung	11:45 - 13:30	Montag bis Freitag
Element 3 (E3)	Nachmittagsbetreuung	13:30 - 14:15	Mo, Di, Do, Fr
Element 4 (E4)	Nachmittagsbetreuung	14:15 - 15:05	Mo, Di, Do, Fr
Element 5 (E5)	Nachmittagsbetreuung	15:05 - 16:05	Mo, Di, Do, Fr
Element 6 (E6)	Nachmittagsbetreuung	16:05 - 16:55	Mo, Di, Do, Fr
Element 7 (E7)	Nachmittagsbetreuung	16:55 - 18:00	Mo, Di, Do, Fr

## 2. Betreuungsstunden

Die Betreuungsstunden sind von der Schule organisierte, freiwillige Stunden. Sie werden von Betreuungspersonen geführt, die von der Gemeinde Waltenschwil angestellt sind. An Ferientagen, schulhausinternen Weiterbildungen und gesetzlichen Feiertagen gemäss Jahresplanung Schule Waltenschwil findet kein Angebot an Tagesstrukturen statt. Schulanlässe (z. B.: Fasnacht, Sporttage, etc.) werden individuell geregelt und die Betreuung wird sichergestellt.

Die Betreuungselemente finden in der Schulanlage Waltenschwil statt.

### 2.1. Frühbetreuung (E1)

Die Frühbetreuung umfasst die Betreuung der Kinder vor Unterrichtsbeginn und findet von Montag bis Freitag statt. Die Kinder haben die Möglichkeit, bis zum Beginn des Unterrichts frei zu spielen.

Element	Angebot	Zeit	Tage
Element 1 (E1)	Frühbetreuung	07:00 - 08:15	Montag bis Freitag

### 2.2. Mittagstisch (E2)

Der Mittagstisch findet von Montag bis Freitag statt. Die Betreuungspersonen beaufsichtigen die Kinder beim Mittagstisch und sorgen für ein angenehmes Klima. Während der Mittagszeit erhalten die Kinder eine ausgewogene Mahlzeit. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, allfällige Unverträglichkeiten zu melden.

Nach dem Mittagessen putzen die Kinder ihre Zähne. Zahnbürste und Zahnbecher werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Zahnpasta ist von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen, da individuelle Vorlieben berücksichtigt werden.

Element	Angebot	Zeit	Tage
Element 2 (E2)	Mittagstisch inkl. Betreuung	11:45 - 13:30	Montag bis Freitag

### 2.3. Nachmittagsbetreuung (E3, E4, E5, E6, E7)

Die Nachmittagsbetreuung findet am Montag (Mo), Dienstag (Di), Donnerstag (Do) und Freitag (Fr) statt. In Obhut von Betreuungspersonen können die Kinder spielen oder ihre Aufgaben selbständig in einem strukturierten Rahmen lösen. Bei Fragen zu den Hausaufgaben werden die Schulkinder von der anwesenden Betreuungsperson unterstützt.

Element	Angebot	Zeit	Tage
Element 3 (E3)	Nachmittagsbetreuung	13:30 - 14:15	Mo, Di, Do, Fr
Element 4 (E4)	Nachmittagsbetreuung	14:15 - 15:05	Mo, Di, Do, Fr
Element 5 (E5)	Nachmittagsbetreuung	15:05 - 16:05	Mo, Di, Do, Fr
Element 6 (E6)	Nachmittagsbetreuung	16:05 - 16:55	Mo, Di, Do, Fr
Element 7 (E7)	Nachmittagsbetreuung	16:55 - 18:00	Mo, Di, Do, Fr

### 3. Anmeldung und Kündigung

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind verbindlich für ein Jahr an. Die Anmeldeunterlagen werden den Erziehungsberechtigten gleichzeitig mit der Abgabe des Stundenplans zugestellt und müssen fristgerecht eingereicht werden. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur im begründeten Ausnahmefall vorzeitig auf Semesterende aufgehoben werden. Sämtliche unterjährige Anmeldungen sind kostenpflichtig (Administrationsgebühr).

Einmalige Spontananmeldungen während des Schuljahres kann die Tagesstrukturenleitung / Schulverwaltung bei ausreichendem Platzangebot bewilligen.

### 4. Absenzen

Absenzen für die Betreuungselemente sind der Kontaktperson Tagesstrukturen umgehend zu melden. Bleibt ein Schulkind einem Angebot fern, entbindet dies nicht von der Kostenpflicht.

Fehlt ein Schulkind unentschuldigt, nimmt die Betreuungsperson unverzüglich mit der Tagesstrukturenleitung / Schulverwaltung, der Lehrperson und / oder den Erziehungsberechtigten Verbindung auf. Die Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten muss jederzeit gewährleistet sein, wobei sich die Erziehungsberechtigten verpflichten, allfällige Änderungen der Erreichbarkeit umgehend der Schulverwaltung zu melden.

Möchte ein Kind das Betreuungselement frühzeitig (z.B. für Instrumentalunterricht, Kitu, etc.) verlassen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kontaktperson im Voraus zu informieren.

### 5. Krankheit / Unfall

Schulkinder, die infolge Krankheit oder Unfall den Schulunterricht nicht besuchen, können während dieser Zeit das Angebot Tagesstrukturen ebenfalls nicht beanspruchen.

Erkrankt ein Schulkind während der Betreuung, ist es von den Erziehungsberechtigten umgehend nach Hause zu holen.

Verunfallt ein Schulkind, ist die Betreuungsperson befugt, einen Arzt aufzusuchen oder den Notfalldienst zu organisieren. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall umgehend zu informieren (Ablauf gemäss Notfallmanagement der Schule Waltenschwil).

## 6. Disziplinar massnahmen

Schulkinder, die den regulären Betrieb stören, können gemäss Disziplinar massnahmen der Schule Waltenschwil durch die Tagesstrukturenleitung von einzelnen Angeboten der Tagesstrukturen, unter Erhebung einer Umtriebsentschädigung, ausgeschlossen werden. Das Disziplinarverfahren beinhaltet folgende drei Schritte:

1. Telefonische Benachrichtigung
2. Schriftliche Verwarnung
3. Befristeter Ausschluss

## 7. Kosten

Die Elternbeiträge werden von der Finanzabteilung der Gemeinde entsprechend dem aktuellen Tarifblatt jeweils am Ende eines Semesters in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

Die unterjährigen Anmeldungen werden ebenfalls Ende Semester in Rechnung gestellt.

Sämtliche unterjährigen Anmeldungen sind kostenpflichtig (Administrationsgebühr).

Einmalige Spontanmeldungen werden gemäss dem aktuellen Tarifblatt der Betreuungsperson vor Ort bar bezahlt.

Bleibt ein Schulkind einem Angebot fern, entbindet dies nicht von der Kostenpflicht.

Die Kostenpflicht bleibt bei Disziplinar massnahmen bestehen.

## 8. Versicherung

Die Heilungskosten bei einem Schulunfall sind nicht durch die Schulunfallversicherung gedeckt. Diese Kosten sind obligatorisch über die jeweilige Krankenkasse des verunfallten Schulkindes versichert.

Bei Unfällen muss wie folgt vorgegangen werden:

- Meldung an die eigene Krankenkasse durch die Verunfallten resp. deren Erziehungsberechtigten.
- Wenn die Krankenkasse Leistungen ablehnt oder nur zum Teil übernimmt, ist der Unfall unter Beilage der Abrechnung bzw. des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse, der Tagesstrukturenleitung zu melden. Diese wird die Meldung an die Schulversicherung der Gemeinde weiterleiten.

Für verlorene Gegenstände oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Schule keinerlei Haftung.

Waltenschwil, 18. Mai 2026

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL  
Simon Zubler, Gemeindeammann

  
Frank Koch, Gemeindeschreiber

